

GHENEFF - RAMI - SOMMER

Rechtsanwälte KEG

PER E-MAIL: v@bka.gv.at

Bundeskanzleramt
z.H. Herrn MMag. Dr. Patrick Segalla

Ballhausplatz 2
1014 Wien

19.05.2008/2/fl

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das MedienG geändert wird / GZ BKA-600.851/0002-V/4/2008

Sehr geehrter Herr Doktor Segalla!

Ich erlaube mir, zu dem im Betreff genannten Entwurf Stellung zu nehmen.

Das MedienG enthält einige Redaktionsversehen und problematische Passagen, die im Zuge der geplanten Novelle leicht beseitigt werden könnten:

§ 8a Abs 4 MedienG:

§ 8a Abs 4 MedienG gilt nach dem Wortlaut des Gesetzes nur für das selbstständige Entschädigungsverfahren (*Rami*, WK² MedienG § 8a Rz 10). Dieses Redaktionsversehen der MedienG-Novelle 1992 (BGBl

1040 Wien, Floragasse 5 office@law-in-austria.at
T +43 1 50 124 www.law-in-austria.at
F +43 1 50 124 - 20

Mag. Huberta Gheneff-Fürst Dr. Michael Rami

9020 Klagenfurt, Völkermarkter Ring 1
T +43 463 50 29 40
F +43 463 50 29 40 - 20
m.sommer@law-in-austria.at

MMag. Michael Sommer

Erste Bank BLZ 20111
Kanzleikonto 025-67067
Fremdgeldkonto 28056756205

DVR: 2110212 FN 240764s
UID: ATU57579427 RA-Code : P120434

1993/20) könnte leicht berichtigt werden, indem § 8a Abs 4 MedienG gestrichen und sein Inhalt in einen neu zu schaffenden Abs 4 des § 8 MedienG übertragen wird.

Zu § 13 Abs 7 MedienG:

Die Formulierung „ohne Einschränkungen und Weglassungen“ ist tautologisch und beruht ganz offensichtlich auf einem Redaktionsversehen des JAB zur Stammfassung des MedienG (743 BlgNR 15. GP), da die parallele Vorschrift des § 46 Abs 3 (erster Satz) MedienG richtig „ohne Einschaltungen und Weglassungen“ lautet (vgl *Rami*, WK² MedienG § 13 Rz 29).

Lösungsvorschlag:

„(7) Die Veröffentlichung hat ohne Einschaltungen und Weglassungen zu geschehen. Ein Zusatz hat sich von ihr deutlich abzuheben.“

Zu § 15 Abs 1 MedienG:

Die Wendung „ohne Verhandlung“ verstößt gegen Art 6 Abs 1 MRK (vgl *Rami*, WK² MedienG § 15 Rz 6).

Lösungsvorschlag:

„(1) Wurden Einwendungen innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erhoben, so hat der Einzelrichter binnen fünf Werktagen nach Ablauf der Frist ~~ohne Verhandlung~~ durch Beschluss zu entscheiden. Dem Antrag ist ohne Verhandlung stattzugeben, es sei denn, dass er offensichtlich nicht berechtigt ist; in letzterem Fall ist § 41 Abs. 5

sinngemäß anzuwenden. Gegen die Entscheidung des Einzelrichters steht die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“

Zu § 33 Abs 3 MedienG:

Das StrafprozessreformG (BGBl I 2004/19) hat die sechswöchige Privatanklagefrist (§ 46 Abs 1 StPO) beseitigt; Gleiches ist im Zuge des StrafprozessreformG II (BGBl I 2007/112) auch für die Frist des § 13 Abs 2 VbVG geschehen. Es sollte daher auch die Vorschrift des § 33 Abs 3 MedienG gestrichen werden, zumal im Zuge der MedienG-Novelle 1992 (BGBl 1993/20) ohnehin übersehen worden war, diese an die Neuregelung des selbständigen Einziehungsverfahrens anzupassen (vgl *Rami*, WK² MedienG § 33 Rz 22).

Lösungsvorschlag: Streichung des § 33 Abs 3 MedienG.

Zu § 42 MedienG:

Vom Wortlaut des § 42 MedienG wären auch bloß verwaltungsrechtlich strafbare Ehrenkränkungen erfasst, zumal § 7a Abs 1, § 7b Abs 1 MedienG den Begriff „gerichtlich strafbare Handlung“ gebrauchen. Das war vom Gesetzgeber aber nicht gewollt (*Rami*, WK² MedienG § 42 Rz 3) und könnte anlässlich der Novelle klargestellt werden.

Lösungsvorschlag:

„§ 42. Wird gegen ein periodisches Medium eine gerichtlich strafbare Handlung gegen die Ehre gerichtet, ohne dass erkennbar ist, auf

welche Person der Angriff abzielt, so ist der Herausgeber berechtigt, Anklage einzubringen.“

Zu § 50 Z 1 MedienG:

Mit der MedienG-Novelle 2005 (BGBl I 2005/49) wurden einige Privilegien, die in der Stammfassung des MedienG nur dem Medienunternehmen (§ 1 Abs 1 Z 6 MedienG) eingeräumt worden waren, auf den Medieninhaber (§ 1 Abs 1 Z 8 MedienG) ausgedehnt (§ 6 Abs 1, § 18 Abs 3 MedienG). Es wurde jedoch übersehen, dies auch in § 50 Z 1 MedienG zu verankern (*Rami*, WK² MedienG § 50 Rz 4), was jetzt nachgeholt werden könnte.

Dazu kommt, dass die Wendung „es sei denn, dass das Medium zur Gänze oder nahezu ausschließlich im Inland verbreitet wird“, bei wörtlicher Auslegung zu sinnlosen und sachlich nicht gerechtfertigten (Art 7 Abs 1 B-VG) Ergebnissen führen würde: So wären etwa die Begriffsbestimmungen des § 1 MedienG oder das Medienprivileg des § 42 MedienG auch auf Medien ausländischer Unternehmen anwendbar, gerade dann aber nicht, wenn das Medium zur Gänze oder nahezu ausschließlich im Inland verbreitet wird (*Rami*, WK² MedienG § 50 Rz 5).

Lösungsvorschlag:

„§ 50. Nur die §§ 1, 23, 28 bis 42, 43 Abs. 4, 47 Abs. 1 und 2, 48, 49 und im Falle der Z 4 dieser Bestimmung auch § 25 Abs. 5, nicht aber die anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, sind auch anzuwenden auf

1. die Medien ausländischer Medieninhaber, es sei denn, dass das Medium zur Gänze oder nahezu ausschließlich im Inland verbreitet wird;
2. ...“

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Rami